Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Finanzierung von Schuldnerberatung Beratungskapazitäten

Klaus Hofmeister, Landeshauptstadt München, Sozialreferat

Fachtagung Entschuldung durch Beratung am 28.06.2019 im Bayrischen Staatsministerium der Justiz in München

Finanzierung der Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII

SGB II

§ 16a SGB II

→Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung

"Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderte Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung"

§ 6 Abs.1 Nr. 2

→Leistungsträger: Kreisfreie Städte und Landkreise

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

→Keine Schaffung eigener Dienste, wenn geeignete Dienste Dritter vorhanden oder ausgebaut werden können – Subsidiarität – Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege

→Vergütungsanspruch setzt Leistungsvereinbarung voraus über

- Inhalt, Umfang und Qualität
- Pauschal- oder Einzelfallvergütung
- Prüfung Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

- kein individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung
- **aber Gewährleistungspflicht** der Träger – s.a. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I
- § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I

Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, da?:

1. ….....
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. ….....
4. ….....

§ 17 Einrichtung und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

"(1) Zur Erbringungen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen."

SGB XII

§ 11 Abs. 5

→Schuldner**beratung** als Dienstleistung (§10 SGB XII)

→Hinwirkung auf Inanspruchnahme

→Übernahme der angemessenen Kosten ("soll")

bei Leistungsempfängern oder wenn ansonsten Leistungsbezug droht

→gebundenes Ermessen

→in anderen Fällen "können" Kosten übernommen werden

→freies Ermessen

→andere Fälle: Fälle außerhalb de dritten Kapitels SGB XII
aber innerhalb des SGB XII, z.B. Achtes Kapitel
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ä § 67-69

§11 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII

"Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihrer Inanspruchnahme hinzuwirken. **Angemessene Kosten einer Beratung** nach Satz 2 **sollen übernommen werden**, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; **in anderen Fällen können Kosten übernommen** werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen."

§75 SGB XII

- Keine Schaffung eigener Dienste, wenn Dienste anderer Träger vorhanden oder Ausbau möglich – Subsidiarität
- analoge Regelung wie § 17 SGB II

§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII

"Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können."

- Voraussetzungen für Vergütung - § 75 Abs. 3
  - Leistungsvereinbarung (Inhalt, Umfang, Qualität)
  - Vergütungsvereinbarung (Pauschal oder Einzelfall)
  - Prüfungsvereinbarung (Wirtschaftlichkeit und Qualität)

Fazit SGB II und SGB XII

- **Finanzierungsverantwortung** der **Kreise** und **kreisfreie Städte.**
- Tatsächliche Art der Förderung und Umfang sind **von Kommune zu Kommune unterschiedlich** geregelt:
  - Finanzierung durch **Pauschalen**,
  - **Einzelfallvergütung**.

Problem

- Beratung für Erwerbstätige, Rentner, etc. ohne Leistungsbezug SGB II oder SGB XII
- keine Beratung auf Grundlage dieser Gesetze
- siehe BSG, Urteil vom 13.7.2010 – B85014/09R
- Lösung? Beratung als freiwillige Leistung der Kommunen, aber §31 SGB I

"Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt."

- dringender gesetzlicher Regelungsbedarf

InsO - Finanzierung

- § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbes 2 InsO: Nur Ermächtigung der Länder zur Bestimmung der geeigneten Stellen, keine Finanzierungsverantwortlichkeit
- In einigen Ausführungsgesetzen der Länder zur InsO sind Ermächtigungsgrundlagen für Richtlinien zur Förderung enthalten. In Bayern Förderrichtlinie zur InsO-Beratung natürlicher Personen - Fallpauschalen bis Ende 2019

In den meisten Bundesländer: **Institutionelle Förderung** durch **Festbeträge** oder Förderungen durch **Fallpauschalen**

- **Fallpauschalen**: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (aber letztgenanntes eher nominell: bis Ende 2018 pauschale Förderung auf Basis von Fallpauschalen des Jahres 2009).
- **Festbeträge**: Berlin, Hessen (seit 2015 jährlich 1,95 Mio. Euro, zwischen 2004 und 2014 keine Förderung), Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

(Quelle: Prof. A. Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein)

Finanzierung Sparkassengesetze

Derzeitige Finanzierungsgrundlagen in den Sparkassengesetzen der Länder:

→§ 2 Abs. 2 S. 4 SparkassenG NRW (seit 2011: 3 Mio. Euro jährlich)

→§ 2 Abs. 2 S. 5 Rheinland-pfälzisches SparkassenG (jährlich über 1,3 Mio. Euro)

→§ 2 Abs. 1 S. 5 Brandenburgisches SparkassenG

Zusätzlich

→Freiwillige Unterstützung durch Sparkassen- und Giroverbände in Niedersachsen (über 511.000 Euro; zusätzliche Förderung durch Land in Höhe von 576.000 Euro – Zahlen Februar 2016) und Schleswig-Holstein (2011: 350.000)

Positionspapier der AG SBV "Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung" vom 14.02.2018

Vorschlag für folgende **Gesetzänderung**:

Einführung eines neuen § 68a SGB XII **Hilfe bei Überschuldung**

"(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach dem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung."

- Gesetzliche Regelung ist notwendig, da Lücke durch BSG-Entscheidung aus 2010, die zu Ausschließung bestimmter Personengruppen führt (s. Bereits vorne).
- Überschuldete Personen: "**Überschuldung** liegt vor, wenn auf unabsehbare Zeit, nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten, zzgl. Ernährung und sonstigem Lebensbedarf, der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommes nicht ausreicht, und die laufenden Verbindlichkeiten zu bedienen."

Entschließung der Arbeits-/Sozialminister_innen der Länder vom Dez. 2017 für eine angemessene und verlässliche Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung

Die **94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017** (=Länderkonferenz) hat sich auf Antrag von Rheinland-Pfalz unter TOP 5.16 (Stärkung der Schuldnerberatung) am 6. und 7. Dezember 2017 auch mit der Frage der Finanzierung der Schuldnerberatung befasst und mehrheitlich beschlossen:

"….2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über Struktur, Qualität und **Finanzierung** der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für erforderlich. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine **Arbeitsgruppe** einzurichten, in der Empfehlungen für die Ausgestaltung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zusammengestellt werden...

…. 4. **Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern eine Strategie für eine angemessene und verlässliche Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Verantwortung der Kreditwirtschaft zu entwickeln.** Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern **zu prüfen, inwieweit die Darlehensgeber und die Inkassounternehmen stärker an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt werden können.** Dabei sollen neben der Möglichkeit von Verpflichtung auf vertragliche Basis auch **gesetzliche Verpflichtungen der Kreditwirtschaft** geprüft werden."

Aufgaben - Ziele

- Beseitigen des Flickenteppichs – eindeutige/einheitliche Finanzierungsgrundregelung
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für kostenfreie Schuldnerberatung für alle Personenkreise (=§ 68a SGB XII), gem. Vorschlag der AG SBV
- klare Zuständigkeit eines Bundesministeriums für die Schuldnerberatung

- Aufgabe der (ungünstigen/künstlichen) Trennung im Bereich der Finanzierung zwischen sozialer Schuldner und Insolvenzberatung – Vorbild Bayern
- Verwendung eines Teil der Einnahmen aus Glücksspiel für integrierte Schuldnerberatungsstellen im Suchtbereich